

Sozialdatenschutz für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Dr. Thilo Weichert
Netzwerk Datenschutzexpertise

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

BumF Frühjahrstagung

26.02.2019 – Hofgeismar

Inhalt

- Verfassungsrecht
- Datenschutzgrundsätze
- Beteiligte Stellen, anwendbares Recht
- Ausländerrecht
- SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- Betroffenenrechte
- Beschwerde- und Sanktionsmöglichkeiten

Grundgesetz (GG) seit 1949

- Art. 1 Schutz der Menschenwürde
- Art. 1 I, 2 I GG: Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Recht am eigenen Bild, am eigenen Wort
 - BVerfG 1983: GR auf informationelle Selbstbestimmung (RiS)
 - BVerfG 2008: GR auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit Integrität informationstechnischer Systeme
- Art. 3 GG Gleichheitsgrundsatz
- Art. 6 GG: Familien- und Kinderschutz
- Art. 16a GG: Recht auf Asyl
- Sonstige Grundrechte: Beruf, Wohnung, Familie, Religion, Eigentum
- Art. 19 IV GG: Rechtsschutzgarantie
- Art. 20 GG: Sozialstaatsprinzip

Europäische Grundrechte-Charta (GRCh) 2009

Art. 1 Schutz der Menschenwürde

Art. 6 Jeder Mensch hat Recht auf Freiheit und Sicherheit

Art. 7 Achtung von Privatsphäre, Familie, Wohnung, Kommunikation

Art. 8 Recht auf Datenschutz (Zweckbindung, Auskunft, unabhängige Kontrolle)

Art. 10 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Art. 14 Recht auf Bildung

Art. 18, 19 Asylrecht, Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung

Art. 20 ff Gleichheit u. Diskriminierungsverbot,

Art. 24, 32 Kindesrechte, Verbot der Kinderarbeit

Art. 34, 35 Soziale Sicherheit, soziale Unterstützung, Gesundheitsschutz

Art. 44 Petitionsrecht, Art. 47 Rechtsschutz

Entwicklung des Datenschutzrechts

- Seit 1970 Landesdatenschutzgesetze
- Seit 1976 Bundesdatenschutzgesetz
- 1976-1981 Zentrale Datenschutzregelungen in den Sozialgesetzbüchern (SGB I, X)
- BVerfG 1983: Gesetzesvorbehalt bei informationellen Eingriffen
- 1991 KJHG/SGB VIII
- 1996 Europäische Datenschutzrichtlinie (EG-DSRI)
- 2016/Mai 2018: Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- 2017/Mai 2018: BDSG-neu, Überarbeitung der SGB

Regelungen zum Datenschutz für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

- Allgemeine Regelung für Behörden u. Private: DSGVO (insbes. Art. 6)
- DSGVO Art. 9: Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten (u. a. Gesundheit, Soziales) > Öffnungsklausel zur nationalen Regulierung
- Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I), Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff. SGB I) allgemeine Verarbeitungsregelungen (§§ 67 ff. SGB X)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz/SGB VIII (§§ 61 ff)
- Berufsgeheimnisschutz u. a. für Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter (§ 203 StGB)
- Ausländerrecht, insbes. §§ 86 ff. AufenthG, AZRG
- Weitere Spezialgesetze, z. B. Schulgesetze der Bundesländer

7 Grundregeln des Datenschutzes

- Rechtmäßigkeit (Art. 5 ff. DSGVO, §§ 67 ff. SGB X)
- Einwilligung (Art. 7 DSGVO)
- Zweckbindung (Art. 5 I lit. b DSGVO, § 67c SGB X)
- Erforderlichkeit und Datensparsamkeit (Art. 5 I lit. c, e DSGVO)
- Transparenz und Betroffenenrechte (Art. 12 ff. DSGVO, § 81 ff. SGB X)
- Datensicherheit (Art. 25, 32 DSGVO)
- Kontrolle (Art. 51 ff. DSGVO)

Datenschutzrechtliche Schutzziele

- Privatsphäre
- Vertraulichkeit der Kommunikation
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht (freie individuelle Entfaltung)
- Schutz der Freiheitsrechte und vor Diskriminierung
- Transparenz
- Hilfeschutz (besondere Vertraulichkeit)
 - > Keine Offenbarung möglicherweise beschämender oder schadender (sozialer, körperlicher, seelischer, familiärer, ökonomischer) Notlagen > Sozial- und Patientengeheimnis

Beteiligte Institutionen

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Asylverfahren
- Ausländerbehörden (Aufenthaltsentscheidung, Beschäftigungserlaubnisse)
- Jugendämter: vorläufige Inobhutnahme, Hilfeplanung, Hilfen nach SGB VIII
- Freie Träger: Betrieb Unterbringungseinrichtungen, freie Jugendhilfe
- Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter: Arbeitsvermittlung, -beratung
- Schulen: Unterricht, Zusatzbetreuung
- Vormünder: rechtsgeschäftliche Vertretung der umF (Personensorge)

Ausländerzentralregister

- Registerbehörde: BAMF, unterstützt durch BKA (Daktyloskopie)
- Anlass der Speicherung: nicht nur vorübergehende Einreise
- Inhalte: Identifizierungsdaten, Ordnungsnummern, ausländerr. Entscheidungen, Lichtbild, biometrische Daten, Anschriften, Verteilung, Gesundheitsdaten, Ausbildung, Sprachkenntnisse, Integrationskurse
- Datenlieferanten: AuslB, BAMF, Aufnahmeeinrichtungen, (Grenz-) Polizei, Geheimdienste
- Datenempfänger: AuslB, BAMF, StA, sonstige Behörden, BArbeit, sonstige Sozialleistungsträger, Jugendämter (§ 18d AZRG)

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

§ 86 Datenerhebung: soweit für Aufgabenerfüllung erforderlich

§ 87 Informationspflicht aller öffentlichen Stellen an AuslB (Ausnahme Schulen, Bildungseinrichtungen) auf Ersuchen und spontan bei relevanter Erkenntnis

Ausnahme: Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen

§ 88 eingeschränkte Informationspflicht bei „besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen“, insbesondere bei Berufsgeheimnissen nach § 203 StGB

Bei Asylantrag ist Asylgesetz anwendbar

Sozialrecht

- DSGVO erlaubt nationale Ausnahmeregelungen zum EU-Recht (DSGVO) für öffentliche Stellen (auch Sozialbehörden) sowie für sensitive Daten (u. a. Gesundheit)
 - > Sozialgesetzbücher enthalten (weitgehend) abschließende Regelungen zum Datenschutz (wie bisher),
 - Allgemeine Regelungen (SGB I), incl. Sozialgeheimnis (§ 35)
 - Allgemeine Datenschutzregelungen (§§ 67 ff. SGB X)
 - DV in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
 - > doch übergeordnet/subsidiär gilt DSGVO

Mitteilungsbefugnisse nach § 71 Abs. 2 SGB X

S. 1: Zulässigkeit Sozialdatenübermittlung bzgl. Ausländer

1. bei Erforderlichkeit auf Ersuchen einer AuslB

a)-c) für Entscheidung über Leistung, über Aufenthalt, über Erwerbstätigkeit

d) durch Jugendämter für Entscheidung über Aufenthalt

2-4. zur Erfüllung von Mitteilungspflichten nach §§ 87 Abs. 2, 99 Abs. 1 Nr. 14 lit. d, f, j AufenthG, § 6 Abs. 1 Nr. 8 AZRG (u. a. Sozial-/Jugendamt, BA, Grundsicherung)

S. 2: Zulässigkeit Übermittlung von Gesundheitsdaten über Ausländer

1. bei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit

2. bei Feststellungen für § 52 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG (Drogendelikt)

Datenübermittlung nach § 64 SGB VIII

(2) Eine Übermittlung für die Aufgaben nach § 69 SGB X (=Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben) ist abweichend von Abs. 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten durch beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung i.S.d. § 80 gespeichert und genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

Sozialgesetzbuch VIII (KJHG)

§ 61 Anwendungsbereich

(1) Für den **Schutz von Sozialdaten** bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der **Träger der freien Jugendhilfe** in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

SGB VIII

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe **anvertraut** worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie **vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben** werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Besondere Regelungen SGB VIII zu umF

- (Vorläufige) Inobhutnahme: § 41a, 42
- Verteilung: § 41b
- Berichtspflicht der Bundesregierung: § 41 e
- Altersfeststellung: § 41 f: im Zweifel ärztliche Untersuchung

Generell

- Hilfeplanung: §§ 27 ff.
- Hilfegewährung

Betroffenenrechte

- **Transparenz**

Grundsätze, Schutz der Betroffenenrechte > Art. 12 DSGVO

Informations- u. Benachrichtigungspflichten > Art. 13, 14 DSGVO/§ 82, 82a SGB X

Auskunftsanspruch über Zweck, Datenkategorien, Empfänger, Speicherdauer, Betroffenenrechte, Herkunft, evtl. automatisierte Entscheidung, Auslandstransfer > Art. 15/§ 83 SGB X

- **Datenkorrektur**

Berichtigung, Löschung, Sperrung/V.beschränkung > Art. 16-18 DSGVO/§ 84 SGB X

- **Sonstige**

Portabilität, Widerspruch, Automatisierte Entscheidung, Beschwerde bei Datenschutzaufsicht, Schadenersatzanspruch

Beschwerde- und Kontrollmöglichkeiten

- Betroffenenbeschwerde (Art. 77 DSGVO/§ 81 I SGB X)
- DS-Kontrolle durch zuständige DS-Aufsichtsbehörde (Art. 51 DSGVO/§ 81 II-IV SGB X)
- Kontroll- und Sanktionsbefugnisse der DS-Aufsicht (Art. 58, 83 DSGVO, vgl. §§ 85, 85a SGB X)
- Rechtsschutzmöglichkeiten (Art. 78 ff. DSGVO/§§ 81a-81c SGB X)

2. Datenaustauschverbesserungsgesetz (DAVG) BR-Drs. 54/19 v. 01.02.2019

- Registrierung von umF unmittelbar nach Einreise durch Aufnahmeeinrichtung, BAMF od. Jugendamt
- Unverzögliche ED-Behandlung bei Registrierung
- Absenkung des Mindestalters für ED-Behandlung von 14 auf 6 Jahre

Geplante Stellungnahme Netzwerk Datenschutzexpertise:

Forderung: kollektive Klagemöglichkeit bei Datenschutzverstößen gegenüber Nicht-Deutschen

Schlussfolgerungen

- Rechtslage ist sehr unübersichtlich
- Vor Übermittlung nach Ersuchen: Abfragen der konkreten Legitimation (Rechtsgrundlage)
- Bei Meinungsverschiedenheit: Einholen eines juristischen Rats

- In jedem Fall: Abwägung der Informations- mit den Schutzinteressen
- Mehrfacher Schutz: Kinder, sensitive Daten, Berufsgeheimnisse, spezifische Notlage

Sozialdatenschutz

für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Thilo Weichert

Waisenhofstr. 41, 24103 Kiel

0431 9719742

weichert@netzwerk-datenschutzexpertise.de

www.netzwerk-datenschutzexpertise.de